

AKTIONSKOMITEE FUER DAS RAUMPLANUNGSGESETZ

Geschäftsstelle: Postfach 252, 3000 Bern 25, Telefon 031 42 65 23

PRESSEAUSSCHUSS

Bern, 3. Mai 1976
73a/Nr. 468

Verehrte Kollegen

und wieder erhalten Sie ein paar Beiträge zum Abstimmungskampf um das Raumplanungsgesetz. Man sieht es den Artikeln an: der 13. Juni kommt immer näher. Daher ist es notwendig, auch auf das Verhalten des Gegners einzugehen.

Im übrigen haben wir für Sie verschiedene Bilder beschafft, damit Sie Ihre Artikel - jene des Pressedienstes wie auch Ihre eigenen - optisch auffälliger gestalten können. Da gibt es Bilder für Landschaft und Landschaftsschutz, für Kulturland, für See- und Flussufer, für Erholung und Tourismus, für gute und für schlechte Siedlungsbeispiele, für das Thema Siedlung und Verkehr, Bilder über den Ortsbildschutz und auch solche über Fragen der Zonung.

Wenn Sie irgendwelche Wünsche haben, so rufen Sie uns doch an. Oder schreiben Sie uns.

Mit dem besten Dank für Ihre Mitarbeit und freundlichen Grüßen.

Für den Presseausschuss:

sig. Alois Hartmann

Wer wechselt seine Meinung wie ein Hemd?

A.H. Da behaupten doch tatsächlich die Gegner des Raumplanungsgesetzes, die "Einschnürung des überbaubaren Gebietes" reduziere künstlich das Angebot und treibe die städtischen Bodenpreise unrettbar hinauf. Wer gegen noch höhere Bodenpreise sei, müsse das neue Gesetz ablehnen.

Das tönt gerade so, als ob Raumplanung und Mehrwertabschöpfung schon längst in Kraft ständen. Aber Tatsache ist doch, dass die Bodenpreise vor allem in den Städten, auch ohne Raumplanung und Mehrwertabschöpfung astronomische Zahlen erreicht haben. Viele Städte haben heute keine Baulandreserven mehr. Und wer kann sich, wenn er nicht zumindest einen sechsstelligen Jahreslohn bezieht, beispielsweise 800 m² Land für ein Einfamilienhaus leisten? Oder betrachten das die Gegner als landesüblich und standesgemäss? Und die wenigen Eigentumswohnungen, die uns in den Städten angeboten werden: haben die etwa ihren hohen Preis von den Land- und von den Erstellungskosten oder richtet sich dieser Preis nicht vielmehr nach den Verkaufsmöglichkeiten?

Der Traum vom Einfamilienhaus in der Stadt ist für den Durchschnittsschweizer ausgeträumt. Er muss in die Agglomeration oder aufs Land hinaus. Und auch dort richtet sich der Baulandpreis nach der Nachfrage, er ist abhängig von der Menge, die angeboten wird, und vom Erschliessungsgrad. Nur erschlossenes Bauland kann ja überbaut werden. Und da hilft allein das Raumplanungsgesetz.

Das hat ein ganz kluger Kopf schon vor einiger Zeit entdeckt. Niemand anders als Otto Fischer, der Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes, heute einer der vehementesten Gegner des Raumplanungsgesetzes, schrieb noch vor zweieinhalb Jahren: "In der Raumplanung ist in Aussicht genommen, die Gemeinden zur Erschliessung von genügend Bauland zu verpflichten. Das hilft, nicht die Konjunkturingriffe." Fischer schrieb das damals in seinem Kampf gegen die Konjunkturmassnahmen. Will er das jetzt nicht mehr wahrhaben? Wechselt er so rasch seine Meinung?

Landwirtschaftszonen - eine alte Forderung der Bauern

a.s. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat die schweizerische Landwirtschaft rund 100'000 Hektaren Kulturland verloren. Das sind 10 Hektaren oder ein mittlerer Bauernhof pro Tag. Vier Fünftel des verlorengegangenen Bodens liegen im Flachland und unterhalb 500 Meter Meereshöhe. Gleichzeitig ist der Anteil der bäuerlichen Bevölkerung auf 7 bis 8 Prozent zurückgefallen. Die städtischen Agglomerationen vergrösserten sich unaufhaltsam auf Kosten der wirtschaftlichen Randgebiete. Dieser unerfreuliche Konzentrationsprozess begann sich schon in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg abzuzeichnen. Warnungen aus den betroffenen Landesteilen wurden aber kaum ernst genommen, obschon die Entwicklung nicht nur die Landwirtschaft, sondern den ganzen ländlichen Raum gefährdet.

Mit einer umfangreichen Eingabe gelangte daher der Schweizerische Bauernverband am 12. Juni 1959 an den Bundesrat und verlangte gesetzliche Grundlagen zur Ausscheidung von Landwirtschaftszonen. Er warnte die Behörden eindringlich vor der "hemmungslosen Liquidation" einer Vielzahl von Bauernbetrieben und forderte eine zukunftsweisende Bodenpolitik, die den "berufstreuen Eigentümern von Grenzbetrieben die Erweiterung ihrer Produktionsbasis durch Zukauf von Land freiwillig auslaufender Betriebe ermöglicht, um auf diesem Wege eine möglichst grosse Zahl von lebensfähigen bäuerlichen Familienbetrieben zu erhalten. Die freiwillige Aufgabe von Kleinbetrieben kann niemand verbieten, der verkäufliche Boden ist aber in den Dienst der Aufrüstung von Betrieben lebenswilliger Kleinbauern zu stellen. Diese Forderung ist für unsere Land- und Volkswirtschaft ein Gebot der Zeit, das im Gesetz eindeutig und bestimmt Nachachtung finden muss."

"Dem landwirtschaftlichen Boden soll der kommerzielle "Warencharakter" genommen oder doch soweit abgeschwächt werden, dass die Nachteile daraus die andern Massnahmen zur wirtschaftlichen Gesundung der Landwirtschaft in ihrer Wirksamkeit nicht hinauszögern oder gar in Frage stellen"; erklärte der Bauernverband und unterbreitete dem damaligen Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Wahlen, den Vorschlag, die Ausscheidung von Bau-, Uebergangs- und Landwirtschaftszonen in das Gesetz aufzunehmen. "Diese Zoneneinteilung ist ein wichtiger Programmpunkt für unsere Landes-

Regional- und Ortsplanung. Das Gesetz stellt die Grundsätze der Zoneneinteilung auf. Die Durchführung des Zonenplanes ist Sache der einzelnen Einwohnergemeinden. In der Landwirtschaftszone sollen grundsätzlich nur landwirtschaftliche Bauten zugelassen werden; damit wird der Bodenspekulation in ländlichen Zonen bereits die Spitze gebrochen, da sich in solchen Zonen der Spekulation keine geeigneten Objekte mehr bieten. Eine ungesunde Preisentwicklung lässt sich damit bereits etwas auffangen."

Schon damals erkannte also die Landwirtschaft, dass die oft willkürliche Zweckentfremdung des landwirtschaftlichen Kulturbodens im Dienste privater Ansprüche nur wenigen nützt, der gesamten Landwirtschaft aber schweren, zum Teil nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügt. Der Boden ist ein unvermehrbares Gut, das den Eigentümern besondere Verpflichtungen auferlegt, wie sie im Raumplanungsgesetz von den eidgenössischen Räten in überzeugender Weise festgelegt wurden. Im Sinne des Vorstosses des Schweizerischen Bauernverbandes werden die Landwirtschaftszonen gesetzlich vorgeschrieben und damit der Spekulation entzogen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen landwirtschaftliche Grundstücke in absehbarer Zeit wieder zu tragbaren Preisen in den Handel kommen. Im Wachstumsglauben der letzten Jahre wurden zum Nachteil der Bauern Preise bezahlt, die den Ertragswert oft um ein Mehrfaches überstiegen und es jungen Bauern im vorneherein verunmöglichten, je eigenen Grund und Boden zu erwerben.

An seiner Delegiertenversammlung vom 17. März im Berner Kursaal hat sich der Bauernverband mit grosser Mehrheit zu seinen Forderungen aus dem Sommer 1959 bekannt. Das Raumplanungsgesetz erfüllt die seinerzeitigen Postulate, sichert der Landwirtschaft das gute Bauernland und gewährleistet zugleich die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes. Diese grossen, zukunftsweisenden Zusammenhänge gilt es zu erkennen. Das Bauernland muss in der Hand der Bauern bleiben. Deshalb hat der Schweizerische Bauernverband für die Volksabstimmung vom 13. Juni die Ja-Parole ausgegeben.

Wenn zwei das Gleiche tun ...

A.H. Wenn Gegner und Befürworter des Raumplanungsgesetzes das Gleiche tun, ist es selbstverständlich nicht das Gleiche. Die Gegner des Gesetzes haben dafür den Beweis angetreten. Da schrieben sie erst kürzlich in einem Communiqué, im "Sinne einer richtigen demokratischen Meinungsbildung" sollten alle Veranstaltungen über das Raumplanungsgesetz in kontradiktorischer Form durchgeführt werden. Wörtlich führen sie fort: "Der Stimmbürgerschaft wäre wenig gedient damit, über ein Gesetz von solcher Tragweite nur einseitig orientiert zu werden." Und in einem kurz darauf erschienen Pressedienst des ehrenwerten Komitees wurde nachgedoppelt: Da gebe es tatsächlich Befürworter des Gesetzes, die diese kontradiktorische Form nicht anwendeten. Die müssten sicher ganz hübsch Angst vor der Auseinandersetzung haben.

Die Befürworter gingen in sich und gelobten Besserung. Doch kaum hatten sie solch gute Vorsätze gefasst, wurden sie inne, dass der Gegner seinen eigenen Forderungen nicht nachlebt. Da gab es in Schwyz - beispielsweise - eine Generalversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes. Der Sekretär "orientierte" ausführlich, wie es in der Presse hiess, auch über das neue Gesetz. Von einem befürwortenden Referat las man nichts.

Da gab es kürzlich - beispielsweise - den schweizerischen Gewerkekongress in Interlaken. Eine Parole hatte sie nicht zu fassen, das hatte die Gewerbekammer längst in aller Heimlichkeit getan. Aber die Gelegenheit schien den Verbandsgewaltigen günstig, die "Stimmbürgerschaft" des Gewerbeverbandes zu orientieren. Zwei Referate wurden gehalten, in deutsch und französisch. Beide lehnten das Gesetz ab. Von einem Referat, das dieses unterstützt hätte, war nichts zu hören. Es war einem engagierten Vertreter des Gastgewerbes vorbehalten, wenigstens ein kurzes Votum für das Gesetz abzugeben. Von einer Diskussion dagegen wollte man allerdings "im Prinzip" nichts wissen, wie der Präsident gleich zu Beginn der Beratungen festgestellt hatte.

Wenn zwei das Gleiche tun ...

Raumplanung - eine touristische Existenzfrage

"Reise in Europa, raste in der Schweiz". "Ferienland Schweiz: In der Mitte Europas und in seiner Mitte der Gast". Unser Land hat sich international - begünstigt durch die Vielfalt seiner Naturschönheiten und Erholungslandschaften - einen Namen als Ferienparadies geschaffen. Darauf sind wir stolz. Und wir mischen im Kampf um den Feriengast kräftig und erfolgreich mit: der Fremdenverkehr hat sich zu einem unserer wichtigsten Erwerbszweige entwickelt. Hunderttausende verdienen am Tourismus, Millionen von Gästen bringen Milliarden an Einnahmen. Nichts gegen den Fremdenverkehr als lukratives Geschäft! Vielmehr wollen wir uns diese volkswirtschaftlich geradezu existenznotwendige - man denke nur an die zahlreichen, vielfach benachteiligten Bergregionen - Wohlstandsquelle erhalten.

Im ureigensten Interesse gilt es deshalb zu bedenken: kurzfristiges und kurzsichtiges Profitdenken, mancherorts in den letzten Jahren stark im Vordergrund, entpuppt sich im Fremdenverkehr zwangsläufig als Bumerang. Die langfristige Sicherung des touristischen Kapitals, des ursprünglichen, natürlichen Angebotes - Seen, Wälder, Berge, Erholungslandschaften und Naturschönheiten - muss bedingungslos Vorrang haben. Kein Unternehmen kann ungestraft laufend von seiner Substanz, seinen Reserven leben; das bittere Ende würde nicht lange auf sich warten lassen. Auch die Fremdenverkehrswirtschaft kann es sich nicht leisten, mit den Erholungslandschaften Raubbau zu treiben, sie zum Spielball der Spekulation werden zu lassen. Allzu viele haben sich, auf der Jagd nach rasch und leicht erworbenen Gewinnen, in den letzten Jahren als uneigennützig Förderer des Fremdenverkehrs aufgespielt, jedoch als gedanken- und rücksichtslose "Totengräber" erwiesen. Und häufig haben sich Behörden und einheimische Bevölkerung mitreissen lassen, ohne zu bemerken, dass sie damit am Ast sägen, auf dem sie selber sitzen. Verbaute Seeufer, übernutzte Waldränder, verstellte Skipisten, planlose Zersiedelung und "importierte" Verstädterung sind längst keine Ausnahmen mehr. Die logische Konsequenz: nur eine weitsichtige, konsequente und auf alle politischen Ebenen abgestützte Raumplanung kann unsere Erholungslandschaften - und damit den Tourismus - vor der Zerstörung bewahren.

Oder mit anderen Worten: die Abstimmung vom 13. Juni über das Raumplanungsgesetz ist zu einer touristischen Existenzfrage geworden. Denn nur durch dieses neue Bundesgesetz wird es gelingen, die Hauptattraktivität unseres Fremdenverkehrs wirksam zu schützen, eine intakte, schöne und vernünftig gestaltete Landschaft auch in Zukunft zu garantieren.

Eine blosser Behauptung? Bis heute jedenfalls hat kein einziger Gegner des Raumplanungsgesetzes mit sachlichen Argumenten den Gegenbeweis anzutreten vermocht. Dagegen stehen alle touristischen und gastgewerblichen Organisationen - nicht etwa aus selbstloser Nächstenliebe - einmütig hinter dem "Gesetz des Jahrhunderts".

Denn mit der steigenden Hektik des Erwerbslebens, dem ständigen Wachstum der Ballungszentren, der zunehmenden Motorisierung und - auf der andern Seite - der immer kürzeren Arbeitszeit gewinnt die Erhaltung von Naherholungsräumen und Ferienlandschaften sowie deren sinnvolle Gestaltung laufend auch an gesellschaftlicher Bedeutung.

Sie zweifeln noch immer an der Notwendigkeit des neuen Bundesgesetzes über die Raumplanung? Ihre Bedenken, durch die vorgesehene Ordnung könnten Sie mit unzumutbaren Auflagen belastet und in Ihrer Handlungsfreiheit über Gebühr eingeschränkt werden, sind damit nicht ausgeräumt? Ein Vorschlag: Prüfen Sie vorerst, ob Ihnen die Zukunft unserer Erholungslandschaften - sei es als Anbieter von touristischen Dienstleistungen, sei es als Tourist - tatsächlich ein echtes Anliegen ist.

Und nun werfen Sie einen Blick in den vorliegenden Gesetzestext; überprüfen Sie ihn auf seinen fremdenverkehrspolitischen Gehalt! Als Aufgabe hat die Raumplanung - laut Zweckartikel - unter anderem die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens, wie Boden, Luft, Wasser und Landschaft zu schützen, die Eigenart und Schönheit von Landschaften sicherzustellen. Nach Artikel 10 sind Art und Ausmass der Nutzung des Bodens in den Grundzügen durch Richtpläne der Besiedlung und der Landschaft festzulegen, darunter auch Erholungs- und Schutzgebiete. Diese können sich untereinander und mit anderen Nutzungsgebieten, insbesondere Landwirtschafts- und Forstgebieten, überlagern; sie werden in Artikel 14 und 15 näher umschrieben. Dabei wird speziell betont, die Kantone hätten mit Einschluss von Land-

wirtschafts-, Forst- und Schutzgebieten für grössere, zusammenhängende, vorab in der näheren und weiteren Umgebung der Siedlungen gelegene Erholungsräume besorgt zu sein.

Bäche, Flüsse, Seen und deren Ufer, besonders schöne und eigenartige Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie bedeutende Natur- und Kunstdenkmäler - kurz: unser gesamtes touristisches Grundkapital - sollen unter Schutz gestellt werden.

Zusammen mit weiteren Bestimmungen (über Richtpläne des Verkehrs, Landschaften und Objekte von nationaler Bedeutung sowie die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen) ist damit ohne Zweifel eine geeignete Grundlage geschaffen worden, welche die touristischen Hauptanliegen wirksam zu unterstützen vermag. Die Abschöpfung von - ethisch und sozial ohnehin nicht gerechtfertigten - Mehrwerten aus Planung und Erschliessung, sowie eine gewisse Beschränkung der privaten Verfügungsgewalt über das Grundeigentum im Dienste öffentlicher Interessen und zugunsten einer sinnvollen Gestaltung unserer Umwelt muss unter diesen Aspekten als zumutbares Opfer betrachtet und akzeptiert werden.

Toni Häusler

Neue Parolen

Parteien:

Jungliberale Bewegung der Schweiz Ja

Verbände:

Naturschutzbund des Kantons Schwyz Ja

Naturschutzbund des Kantons Luzern Ja